

Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
Vierteljährlich 10 Ngr.

# Wochenblatt

Inserate,  
welche in Königsbrück bei Hrn. Kaufmann J. And. Grahl angenommen werden, sind in Pulsnitz bis Montags und Donnerstags Abends einzufenden. Preis der dreispalt. Corpuszeile 1 Ngr.

für  
Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 18.

Sonnabend, den 2. März

1867.

### Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft ist wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß sich nach Eintritt des Thauwetters die öffentlichen Communicationswege nicht mehr in dem Zustande befinden, welchen das öffentliche Verkehrsinteresse verlangt.

Liegt nun auch der Hauptgrund dieses Uebelstandes in der Jahreszeit und in den ungünstigen schnell wechselnden Witterungs-Verhältnissen, so ist doch auch nicht zu verkennen, daß sich nur ein kleiner Theil der Guts herrschaften und Gemeinden die sofortige und rechtzeitige Vollführung der nöthigsten Herstellungsarbeiten, als das Ableiten des auf der Fahrbahn sich ansammelnden Wassers, das Verziehen der ausgefahrenen Gleise, das Heben der Seitengräben, die Reinigung der verschlammten Schleusen u. s. w. hat angelegen sein lassen.

Es ist aber ferner auch darüber geklagt worden, daß die betreffenden Fuhrwerksbesitzer und Fuhrleute ohne alle Rücksicht auf die durch die ungünstigen Witterungs-Verhältnisse herbeigeführte Erweichung der Communicationswege ihr Fuhrwerk unverhältnißmäßig schwer belasten und hierdurch die erst oft mit vielen Kosten hergestellte Fahrbahn vollständig zerstören.

Unter diesen Verhältnissen sieht sich daher die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft zu Wahrung des öffentlichen Verkehrsinteresses veranlaßt, die betreffenden Guts herrschaften und Gemeinden aufzufordern, namentlich ungehäumt und bei Vermeidung sofortiger executivischer Zwangsmaßnahmen, von denen man ohne nochmalige vorherige besondere Erinnerung unachtsam Gebrauch machen wird, zunächst den auf den Communicationswegen angesammelten Roth abzuführen, die vorhandenen ausgefahrenen Gleise zu verziehen, beziehentlich mit Steinen oder Kies auszufüllen, auch die sonstigen Vertiefungen auf der Fahrbahn auszugleichen, die Abschlüge, wo solche nicht zu beseitigen sind, zu reinigen, die Gräben in der nöthigen Weite und Tiefe zu heben, in der Tiefe der ausgefahrenen Gleise und Mulden, wo Solches nöthig sein sollte, zu gehöriger Ableitung des Wassers, Seitenabzugsgräben anzulegen und endlich bei Eintritt hierzu geeigneter Witterung die gesammte Fahrbahn zu versteinern, resp. zu verkleben.

Dagegen werden aber auch die Fuhrwerksbesitzer und Fuhrleute zu Wahrung der Interessen der Baupflichtigen hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz vom 16. April 1840. „die Belastung und Felgenbreite des Fuhrwerks betr.“, nach ausdrücklicher Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern auch auf die Communicationswege und das darauf verkehrende Fuhrwerk Anwendung zu leiden hat und hat man es den betreffenden baupflichtigen Guts herrschaften und Gemeinden zu überlassen, in solchen Fällen, in denen sich eine wesentliche Benachtheiligung der Communicationswege durch überlastetes Fuhrwerk herausstellt, Anzeige an die competenten Behörden der Contravenienten behufs Einleitung der Untersuchung und beziehentlich Bestrafung derselben zu erstatten.

Indem man zu Durchführung vorstehender Anordnungen hiermit die Königl. Gerichtsämter, sowie die Herren Friedensrichter um ihre Mitwirkung ersucht, hat man nur noch zu bemerken, daß die betreffenden Straßenbaubeamten, sowie die Gensdarmen Veranlassung erhalten haben, auf die hier zur Sprache gebrachten Uebelstände ihr Augenmerk zu richten und für den Fall der Nichtbeachtung dieser Anordnungen unverzüglich Anzeige anher zu erstatten, damit von hier aus das Nöthige eingeleitet werden kann.

Dubissa, den 28. Februar 1867.

Königl. Amtshauptmannschaft.  
In Stellvertretung: Regierungsassessor Dertel.

### Bekanntmachung.

Am 17. Januar dieses Jahres ist in dem Erbgericht zu Höden Dorf eine doppelläufige Jagdflinte, ohne daß die Anfangs aufgetauchten Verdachtsgründe genügende Unterstützung gefunden hätten, entwendet worden. Die Flinte hat damascirte gebräunte Läufe, ist ziemlich lang und läuft nach oben spitz zu. Zwischen den beiden Hähnen ist ein Hirsch, an dem einen Schloß ein Hund, auf dem andern ein Fuchs, auf dem Abzugsbügel sind zwei Rebhühner eingravirt. Beschlag und Bügel sind von Neusilber. Auf den Schließern befindet sich der Name des Verfertigers „Tragbrod in Ramenz“. Am Ausgange der Mündungen ist die Stelle, wo das frühere messingne Korn weggefeilt ist, an der noch sichtlich gelben Stelle bemerkbar, dahinter ist ein eisernes Korn eingeschraubt. Das Hintertheil des Abzugsbügels weist eine Reparatur nach, indem dasselbe früher zerbrochen gewesen und durch eine Lötung wieder in Stand gesetzt worden ist. Der Gewehrien ist von Leder und mit grünem Tuch gefüttert. Der Ladestock ist von Holz und mit einem Aufsatz von Horn versehen.

Solches wird zur Ermittlung des Diebes und Wiedererlangung des Gestohlenen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Bestohlene auf die Wiedererlangung dieses Gewehres 5 Thaler Belohnung ausgesetzt hat.

Königsbrück, den 14. Februar 1867.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.  
Sartung.

### Auctions-Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Königlichen Gerichtsamtes sollen

den 28. März 1867

Vormittags von 9 Uhr an

und nach Befinden den darauf folgenden Tag verschiedene Gegenstände an Meublement, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, auch eine Schützenuniform und ein Bocktrog, nicht minder eine große Parthie neue Glaswaaren, bestehend aus Bierköpfchen und Wasserflaschen, in dem im Gerichtsbeamtenwohngebäude parterre befindlichen Verhandlungszimmer öffentlich gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert werden.

Ein Verzeichniß der zur Auction gelangenden Gegenstände hängt im hiesigen Amtshause aus.

Königsbrück, am 26. Februar 1867.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.  
Sartung.

Edner.